

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bildungsfreistellungsgesetzes

A Problem und Ziel

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Übereinkommen 140 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Bildungsurlaub vom 24. Juni 1974 völkerrechtlich zur Einführung bezahlten Bildungsurlaubs verpflichtet. Das Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Dezember 2013 setzt diesen Anspruch um. Dafür erstattet das Land der Beschäftigungsstelle im Fall der Freistellung einen pauschalierten Betrag für das fortzuzahlende Arbeitsentgelt. Damit wird ein wichtiger Beitrag geleistet, um die Weiterbildung im Land insgesamt zu fördern.

In Nummer 257 der Koalitionsvereinbarung 2016 bis 2021 von SPD und CDU für die 7. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (Koalitionsvereinbarung) sind die vollständige Ausschöpfung der vorhandenen Haushaltsmittel und die Flexibilisierung des Freistellungsanspruches vorgesehen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt die Koalitionsvereinbarung um. Darüber hinaus werden weitere erforderliche Veränderungen am Bildungsfreistellungsgesetz vorgenommen.

So sieht das Bildungsfreistellungsgesetz bislang nur einen Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung in Papierform vor. Durch die Gesetzesänderung wird die Möglichkeit geschaffen, dass das Antragsverfahren zukünftig der technischen Entwicklung folgen kann.

Bislang müssen mehrfach stattfindende Weiterbildungsveranstaltungen mit derselben Veranstaltungsbezeichnung und demselben Inhalt stets gesondert beantragt und anerkannt werden. Dies führt zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand bei den Antragstellenden sowie der ausführenden Behörde.

Zudem werden redaktionelle Änderungen, insbesondere auch hinsichtlich gendergerechter Sprache vorgenommen.

B Lösung

Der Gesetzesentwurf sieht Maßnahmen zur vollständigen Inanspruchnahme der Haushaltsmittel, die Flexibilisierung von Freistellungsansprüchen, die Anpassung an die technische Entwicklung im Hinblick auf das Antragsverfahren sowie Verwaltungsvereinfachungen im Hinblick auf die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen desselben Inhalts und derselben Bezeichnung vor.

Maßnahmen zur vollständigen Inanspruchnahme der Haushaltsmittel

Zur vollständigen Inanspruchnahme der Haushaltsmittel erfolgt eine Kombination aus zwei Maßnahmen:

Als eine Maßnahme sieht der Gesetzesentwurf vor, die Mindestdauer der Veranstaltungen der politischen und ehrenamtsbezogenen Weiterbildung von drei Tagen auf zwei Tage abzusenken. Somit können auch insbesondere die kleineren Einrichtungen der politischen und ehrenamtsbezogenen Weiterbildung vermehrt Angebote in dem Bereich machen. Es ist damit zu rechnen, dass aufgrund des erhöhten Angebots auch mehr politische und ehrenamtsbezogene Weiterbildungsveranstaltungen in Anspruch genommen werden, mit der Folge einer höheren Anzahl von Erstattungsanträgen.

Als zweite Maßnahme sieht der Gesetzesentwurf vor, dass der für Erstattungsleistungen für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung zur Verfügung stehende Anteil der Haushaltsmittel von einem Drittel auf die Hälfte angehoben wird. Somit kann zukünftig eine höhere Anzahl von Erstattungsanträgen für den Bereich der beruflichen Weiterbildung positiv beschieden werden.

Flexibilisierung von Freistellungsansprüchen

Es wird die Möglichkeit geschaffen, Freistellungsansprüche zukünftig überjährig anzusparen, indem ein Anspruch von zehn Arbeitstagen innerhalb von zwei Kalenderjahren gewährt werden kann. Zur verfahrenstechnisch einfachen Handhabung wird festgelegt, dass der Zeitraum der zwei Kalenderjahre jeweils mit einem ungeraden Kalenderjahr beginnt. Damit folgt die Gesetzesänderung den Regelungen der überwiegenden Anzahl der anderen Bundesländer und trägt sowohl für Arbeitnehmende als auch die Betriebe zu einer höheren Flexibilität bei.

Anpassung an die technische Entwicklung im Hinblick auf das Anerkennungsverfahren

Die bisherige Gesetzesfassung sieht vor, dass der Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung in Papierform bei der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS), gestellt werden muss. Durch die Änderung kann das Antragsverfahren so geregelt werden, dass es zukünftig den Erfordernissen eines digital durchgeführten Antragsverfahrens entsprechen kann.

Verwaltungsvereinfachung im Hinblick auf die Anerkennung von Veranstaltungen desselben Inhalts

Durch die Gesetzesänderung können zukünftig mehrfach stattfindende Veranstaltungen derselben Veranstaltungsbezeichnung sowie desselben Inhalts auch für vorab nicht bekannte Termine innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Jahren anerkannt werden. Dies wird zur Verwaltungsvereinfachung bei den Antragstellenden sowie bei der ausführenden Behörde, dem LAGuS, führen.

Anpassung an gendergerechte Sprache

Das Gesetz wird im Hinblick auf die gendergerechte Sprache überarbeitet. Mit dem Begriff „Beschäftigungsstelle“ ist im Sinne des Gesetzes jeder Arbeitgeber und jeder Dienstherr gemeint.

C Alternativen

Keine. Ohne die Änderung des Bildungsfreistellungsgesetzes würden die mit der Gesetzesänderung verfolgten Ziele zur Stärkung der beruflichen sowie der politischen und ehrenamtsbezogenen Weiterbildung nicht umgesetzt.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die beabsichtigten Änderungen im Bereich der Bildungsfreistellung sind nur durch die Änderung des Bildungsfreistellungsgesetzes möglich.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die notwendigen Haushaltsmittel stehen zur Verfügung. Mit der Gesetzesänderung wird lediglich bezweckt, dass diese künftig umfänglicher abgerufen werden.

2 Vollzugsaufwand

Die Gesetzesänderung führt durch das Absenken der jeweiligen Zugangsvoraussetzungen einerseits zu mehr Erstattungs- und Anerkennungsanträgen und damit zu mehr Vollzugsaufwand. Andererseits wird mit der Möglichkeit mehrjähriger Anerkennungen von Veranstaltungen derselben Bezeichnung und desselben Inhalts Vollzugsaufwand entfallen. Wie sich diese gegenläufigen Maßnahmen im Gesamtergebnis verhalten, ist nicht ganz sicher zu prognostizieren.

F Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 11. August 2020

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bildungsfreistellungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 30. Juli 2020 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung zur Änderung des Bildungsfreistellungs-gesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Gesetz zur Änderung des Bildungsfreistellungsgesetzes**

Das Bildungsfreistellungsgesetz vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 691) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Arbeitgeber oder Dienstherr“ durch die Wörter „die Beschäftigungsstelle“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Arbeitgeber oder Dienstherr“ durch die Wörter „Die Beschäftigungsstelle“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Arbeitgeber oder Dienstherr“ durch die Wörter „die Beschäftigungsstelle“ ersetzt.

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Anspruch auf Freistellung zum Zwecke der Weiterbildung nach diesem Gesetz besteht für zehn Arbeitstage innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren. Dieser Zeitraum beginnt jeweils mit dem 1. Januar eines ungeraden Kalenderjahres. Wird das Arbeitsverhältnis in einem geraden Kalenderjahr begründet, beläuft sich der Anspruch auf Bildungsfreistellung in diesem Kalenderjahr auf fünf Arbeitstage. Wird regelmäßig an weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so verringert sich der Anspruch entsprechend.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „demselben Arbeitgeber oder Dienstherrn“ durch die Wörter „derselben Beschäftigungsstelle“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „demselben Arbeitgeber oder Dienstherrn“ durch die Wörter „derselben Beschäftigungsstelle“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem neuen Arbeitgeber oder Dienstherrn“ durch die Wörter „der neuen Beschäftigungsstelle“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „Vom Arbeitgeber oder Dienstherrn“ durch die Wörter „Von der Beschäftigungsstelle“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „vom Arbeitgeber oder Dienstherrn“ durch die Wörter „von der Beschäftigungsstelle“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§10
Antragsverfahren**

Der Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung ist von der Bildungseinrichtung spätestens zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Behörde zu stellen. Das für Bildungsfreistellung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zum Antragsverfahren, insbesondere zur Form und zum Ablauf des Antragsverfahrens, zu treffen.“

6. § 11 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Veranstaltungen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 umfassen mindestens drei Tage. Veranstaltungen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 und 3 umfassen mindestens zwei Tage. Je Tag müssen mindestens acht Unterrichtsstunden erteilt werden. Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten. An- und Abreise werden nicht berücksichtigt.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Paragraphenüberschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Geltungsdauer, Anerkennung von Wiederholungsveranstaltungen“.

- b) Vor Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Anerkennung nach § 11 kann für mehrfach stattfindende Veranstaltungen derselben Veranstaltungsbezeichnung und desselben Inhalts beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ausgesprochen werden.“

- c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

- d) Im neuen Absatz 3 werden die Wörter „über das Online-Antragsportal“ durch die Wörter „bei der zuständigen Behörde“ ersetzt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitgeber oder Dienstherrn“ durch die Wörter „der Beschäftigungsstelle“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn“ durch die Wörter „ihrer Beschäftigungsstelle“ ersetzt.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Beschäftigungsstelle ist verpflichtet, den Beschäftigten bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung über die gewährte Freistellung innerhalb des Zeitraums der zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahre gemäß § 5 Absatz 1 auszustellen.

(4) Die Beschäftigten sind verpflichtet, die Beschäftigungsstelle bei einem Antrag auf Freistellung auf bereits gewährte oder nach § 6 Absatz 3 und 4 anrechenbare Freistellungen innerhalb des Zeitraums der zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahre gemäß § 5 Absatz 1 hinzuweisen.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Arbeitgebern“ durch die Wörter „der Beschäftigungsstelle“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Arbeitgebern“ durch die Wörter „der Beschäftigungsstelle“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ und die Wörter „ein Drittel“ durch die Wörter „die Hälfte“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Anspruch auf Erstattung gemäß Absatz 1 und 2 besteht bis zu fünf Tagen pro Kalenderjahr pro Beschäftigter und Beschäftigtem.“

- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.
 - e) Im neuen Absatz 7 werden die Wörter „des Arbeitgebers“ durch die Wörter „der Beschäftigungsstelle“ ersetzt.
10. In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vom Arbeitgeber“ durch die Wörter „von der Beschäftigungsstelle“ ersetzt.

11. § 18 wird wie folgt gefasst:

**„§ 18
Übergangsregelung**

Anerkennungen nach Abschnitt 2 dieses Gesetzes, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf der Grundlage des Bildungsfreistellungsgesetzes vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 691) ausgesprochen wurden und sich auf Weiterbildungsveranstaltungszeiträume nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beziehen, gelten weiterhin fort.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung:**A Allgemeiner Teil****I. Zielsetzung und Notwendigkeit**

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Übereinkommen 140 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Bildungsurlaub vom 24. Juni 1974 völkerrechtlich zur Einführung bezahlten Bildungsurlaubs verpflichtet. Das Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Dezember 2013 setzt diesen Anspruch um. Dafür erstattet das Land der Beschäftigungsstelle im Fall der Freistellung einen pauschalierten Betrag für das fortzuzahlende Arbeitsentgelt. Damit wird ein wichtiger Beitrag geleistet, um die Weiterbildung im Land insgesamt zu fördern.

In Nummer 257 der Koalitionsvereinbarung 2016 bis 2021 von SPD und CDU für die 7. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (Koalitionsvereinbarung) sind die vollständige Ausschöpfung der vorhandenen Haushaltsmittel und die Flexibilisierung des Freistellungsanspruches vorgesehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die Koalitionsvereinbarung um. Darüber hinaus werden weitere erforderliche Veränderungen am Bildungsfreistellungsgesetz vorgenommen.

So sieht das Bildungsfreistellungsgesetz bislang nur einen Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung in Papierform vor. Durch die Gesetzesänderung wird die Möglichkeit geschaffen, dass das Antragsverfahren zukünftig der technischen Entwicklung folgen kann.

Bislang müssen mehrfach stattfindende Weiterbildungsveranstaltungen mit derselben Veranstaltungsbezeichnung und demselben Inhalt stets gesondert beantragt und anerkannt werden. Dies führt zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand bei den Antragstellerinnen und Antragstellern sowie der ausführenden Behörde.

Weiterhin werden redaktionelle Änderungen, insbesondere hinsichtlich gendergerechter Sprache, vorgenommen.

II. Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf sieht Maßnahmen zur vollständigen Inanspruchnahme der Haushaltsmittel, die Flexibilisierung von Freistellungsansprüchen, die Anpassung an die technische Entwicklung im Hinblick auf das Antragsverfahren, Vereinfachungen im Hinblick auf die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen desselben Inhalts und derselben Bezeichnung sowie die Anpassung an die gendergerechte Sprache vor.

Maßnahmen zur vollständigen Inanspruchnahme der Haushaltsmittel

Zur vollständigen Inanspruchnahme der Haushaltsmittel erfolgt eine Kombination aus zwei Maßnahmen:

Als eine Maßnahme sieht der Gesetzentwurf vor, die Mindestdauer der Veranstaltungen der politischen und ehrenamtsbezogenen Weiterbildung von drei Tagen auf zwei Tage abzusenken. Somit können auch insbesondere die kleineren Einrichtungen der politischen und ehrenamtsbezogenen Weiterbildung vermehrt Angebote in dem Bereich machen. Es ist damit zu rechnen, dass aufgrund des erhöhten Angebots auch mehr politische und ehrenamtsbezogene Weiterbildungsveranstaltungen in Anspruch genommen werden, mit der Folge einer höheren Anzahl von Erstattungsanträgen.

Als zweite Maßnahme sieht der Gesetzentwurf vor, dass der für Erstattungsleistungen für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung zur Verfügung stehende Anteil der Haushaltsmittel von einem Drittel auf die Hälfte angehoben wird. Somit kann zukünftig eine höhere Anzahl von Erstattungsanträgen für den Bereich der beruflichen Weiterbildung positiv beschieden werden.

Flexibilisierung von Freistellungsansprüchen

Es wird die Möglichkeit geschaffen, Freistellungsansprüche zukünftig überjährig anzusparen, indem ein Anspruch von zehn Arbeitstagen innerhalb von zwei Kalenderjahren gewährt werden kann. Zur verfahrenstechnisch einfachen Handhabung wird festgelegt, dass der Zeitraum der zwei Kalenderjahre jeweils mit einem ungeraden Kalenderjahr beginnt. Damit folgt die Gesetzesänderung den Regelungen der überwiegenden Anzahl der anderen Bundesländer und trägt sowohl für Arbeitnehmende als auch die Betriebe zu einer höheren Flexibilität bei.

In Folge muss der Erstattungsanspruch gemäß § 16 vom Freistellungsanspruch gemäß § 5 abgetrennt werden, da bei gleichem Mittelansatz im Fall von vermehrt gestellten Erstattungsanträgen über zehn Tage zwangsläufig die Zahl der Anträge sinken würde, die positiv beschieden werden können. Durch die Entkopplung wird gewährleistet, dass die Mittel gerechter auf eine größere Anzahl von Antragstellenden verteilt werden können.

Anpassung an die technische Entwicklung im Hinblick auf das Anerkennungsverfahren

Die bisherige Gesetzesfassung sieht vor, dass der Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung in Papierform bei der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS), gestellt werden muss. Durch das Änderungsgesetz kann das Antragsverfahren so geregelt werden, dass es zukünftig den Erfordernissen eines digital durchgeführten Antragsverfahrens entsprechen kann. Um jederzeit auf ein Online-Antragsverfahren umstellen zu können, wird die Möglichkeit eröffnet, das Verfahren durch Verordnung neu zu regeln.

Verwaltungsvereinfachung im Hinblick auf die Anerkennung von Veranstaltungen desselben Inhalts

Durch die Gesetzesänderung können zukünftig mehrfach stattfindende Veranstaltungen derselben Veranstaltungsbezeichnung sowie desselben Inhalts auch für vorab nicht bekannte Termine innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Jahren anerkannt werden. Dies wird zur Verwaltungsvereinfachung bei den Antragstellenden sowie bei der ausführenden Behörde, dem LAGuS, führen.

§12 wird daher dahingehend erweitert, dass die Geltungswirkung einer Anerkennung nicht auf konkret gemeldete Termine abstellt, sondern die Anerkennung für mehrfach stattfindende Veranstaltungen derselben Veranstaltungsbezeichnung und desselben Inhalts innerhalb eines befristeten Zeitraums auch für vorab nicht bekannte Termine unter der Voraussetzung auszusprechen ist, dass die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 11 vollumfänglich erfüllt sind.

Anpassung an gendergerechte Sprache

Das Gesetz wird im Hinblick auf die gendergerechte Sprache überarbeitet. Mit dem Begriff „Beschäftigungsstelle“ ist im Sinne des Gesetzes jeder Arbeitgeber und jeder Dienstherr gemeint.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bildungsfreistellungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (zu § 4)

Anpassung an gendergerechte Sprache.

Zu Nummer 2 (zu § 5)

Nach der derzeit geltenden Gesetzesfassung besteht gemäß § 5 Absatz 1 der Anspruch auf Freistellung zum Zwecke der Weiterbildung für fünf Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres. Die Gesetzesänderung setzt Nummer 257 der Koalitionsvereinbarung im Hinblick auf das überjährige Ansparen von Freistellungsansprüchen für Mecklenburg-Vorpommern um und ermöglicht eine höhere Flexibilität für Beschäftigte und Betriebe. Im Hinblick auf die Handhabung ist es notwendig, den Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren konkret zu bestimmen. Die Festlegung, auch im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2021, erfolgt bezüglich einer übersichtlichen Handhabung mit einem ungeraden Jahr als erstes Jahr und einem geraden Jahr als zweites Jahr.

Zu Nummern 3 (zu § 6)

Anpassung an gendergerechte Sprache.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Anpassung an gendergerechte Sprache.

Zu Nummer 5 (zu § 10)

§ 10 der bisherigen Gesetzesfassung regelt, dass der Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung in Papierform bei der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS), gestellt werden muss. Das derzeit im Gesetz vorgesehene Online-Verfahren über den LINK <http://bfgantrag.weiterbildung-mv.de> dient lediglich dazu, der zuständigen Behörde eine Freischaltung der Veranstaltungen auf den Seiten der Weiterbildungsdatenbank als Veranstaltung der Bildungsfreistellung zu ermöglichen. Die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung zur Festlegung des Antragsverfahrens ermöglicht es, durch eine untergesetzliche Regelung flexibel auf eine technische Entwicklung im Hinblick auf ein Online-Antragsverfahren reagieren zu können.

Zu Nummer 6 (zu § 11)

Nach dem bisherigen § 11 Ziffer 6 Bildungsfreistellungsgesetz muss eine Veranstaltung mindestens drei Tage umfassen, um anerkannt zu werden. Solche Formate zu bedienen, fällt besonders kleineren Bildungsanbietern der politischen und ehrenamtsbezogenen Weiterbildung schwer. Aus diesem Grund wird eine Absenkung der Mindestdauer für Veranstaltungen der politischen und ehrenamtsbezogenen Weiterbildung auf zwei Tage vorgenommen. Diese Absenkung wird dazu führen, dass vermehrt Angebote im Bereich der politischen und ehrenamtsbezogenen Weiterbildung gemacht werden und somit auch die Zahl der Teilnehmenden dort steigt. In Folge werden vermehrt Anträge auf Erstattung des Arbeitsentgeltes gestellt und die Haushaltsmittel zu einem höheren Anteil ausgeschöpft werden. Gemäß dem Bundesgesetz zu dem Übereinkommen Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1974 über den bezahlten Bildungsurlaub vom 7. September 1976 (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1976, Teil II, S. 1526 ff.) in Artikel 10 ist es möglich, Differenzierungen zwischen den Weiterbildungsbereichen zuzulassen.

Zu Nummer 7 (zu § 12 Absatz)**Zu a)**

Die inhaltliche Änderung bezüglich des neuen Absatzes 1 wird in die Paragraphenüberschrift aufgenommen.

Zu b)

Nach der derzeit geltenden Gesetzesfassung müssen Veranstaltungen desselben Inhalts und mit derselben Bezeichnung, die mehrfach stattfinden, stets gesondert anerkannt werden. Die Praxis hat gezeigt, dass Antragstellende teilweise mehrfach Anträge für identische Veranstaltungen innerhalb weniger Monate einreichen müssen. Da in diesem Fall kein Zugewinn an Prüfsicherheit gegeben ist, ist die erhebliche Doppelbelastung für die Antragstellenden und die prüfende Behörde nicht gerechtfertigt. Mit der Gesetzesänderung soll ermöglicht werden, die Anerkennung für identische Veranstaltungen innerhalb eines befristeten Zeitraums auch für vorab nicht bekannte Daten unter der Voraussetzung auszusprechen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 11 vollumfänglich erfüllt sind.

Zu c) und d)

Redaktionelle Folgeänderung sowie Folgeänderung bezüglich der Beantragung von Wiederholungsveranstaltungen an die Änderung in § 10 (s. Begründung Nummer 5 zu § 10).

Zu Nummer 8 (zu § 15)

Redaktionelle Folgeänderung und inhaltliche Folgeänderung mit Blick auf den geänderten Anspruchszeitraum gemäß § 5 Absatz 1.

Zu Nummer 9 (zu § 16)**Zu a)**

Es erfolgt eine Anpassung an die gendergerechte Sprache.

Zu b)

Nach der bisherigen Fassung darf für die Erstattung für Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung nur ein Drittel der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eingesetzt werden. Da in der Vergangenheit die zur Verfügung stehenden Mittel für die Anträge des beruflichen Bereichs nicht ausreichten, sieht die Gesetzesänderung als Maßnahme zur Sicherung des Mittelabflusses vor, den Anteil für Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung auf 50 Prozent zu erhöhen. Ferner erfolgt eine Anpassung an die gendergerechte Sprache.

Zu c)

Der Erstattungsanspruch nach § 16 wird angesichts der Einführung der überjährigen Ansparmöglichkeit vom Freistellungsanspruch gemäß § 5 abgekoppelt, da bei gleichem Mittelansatz im Fall von vermehrt gestellten Erstattungsanträgen über zehn Tage zwangsläufig die Zahl der Anträge sinken würde, die positiv beschieden werden können. Durch die Entkopplung wird gewährleistet, dass die Mittel gerechter auf eine größere Anzahl von Antragstellenden verteilt werden können.

Zu d) und e)

Redaktionelle Folgeänderung und Anpassung an gendergerechte Sprache.

Zu Nummer 10 (zu § 17)

Anpassung an gendergerechte Sprache.

Zu Nummer 11 (zu § 18)

Für Anerkennungsentscheidungen wird die zuständige Behörde prospektiv tätig. Für die Prüfung ist unabhängig vom Eingang des Anerkennungsantrags das zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung geltende Recht anzuwenden. Klarstellend wird hiermit geregelt, dass Anerkennungsentscheidungen, die vor dem Inkrafttreten der Rechtsänderung auf der Grundlage der zu dem Zeitpunkt geltenden Gesetzesfassung beschieden wurden und sich auf Veranstaltungszeiträume nach dem Inkrafttreten beziehen, ihre Gültigkeit behalten. Somit entfällt der Aufwand eines erneuten Antrags- und Genehmigungsverfahrens. Zudem ist die Regelung im Hinblick darauf wichtig, dass die Anträge auf Anerkennung gemäß § 10 spätestens zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu stellen sind. Deshalb wäre eine erneute Antragstellung für Veranstaltungen von Anfang Januar bis Mitte März 2021 gar nicht möglich.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten am 1. Januar 2021.